



Gemeinde Wutöschingen

Außenbereichssatzung

für das Gebiet
"Höfe II", Horheim

Aufgrund § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141, 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des EAG Bau vom 24.07.2004 (BGBl. I S. 1359) sowie § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. 24.07.2000 (GBL. S. 582, ber. S.698) geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBL. S. 745) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 06. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wohnzwecke dienende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich

§1 dieser Satzung gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

§ 4

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan mit der zeichnerischen Darstellung vom 06. Februar 2006 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Lageplan (zeichnerischer Teil) vom 06. Februar 2006
2. Begründung vom 06. Februar 2006

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 06. Februar 2006



Georg Eble, Bürgermeister



Ausfertigung

Der Inhalt der Außenbereichssatzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 06. Februar 2006 überein.

Wutöschingen, den 06. Februar 2006



Georg Eble, Bürgermeister



Begründung

zur Außenbereichssatzung „Höfe II“, Horheim, nach § 35 Abs. 6
Baugesetzbuch

1. Erfordernis der Planung

Die Außenbereichssatzung „Höfe“ wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates in ihrer Sitzung vom 26.08.1991 beschlossen. Zwischenzeitlich wurden im Geltungsbereich der Satzung mehrere Wohnbauvorhaben verwirklicht und damit die Bebauung des Außenbereichs „Höfe“ in sich verfestigt.

Allerdings wurde seinerzeit nicht die gesamte, bereits bestehende Bebauung zusammenhängend in den Geltungsbereich der Satzung aufgenommen.

Dies soll nun durch den Erlass der Außenbereichssatzung „Höfe II“ nachgeholt werden. Der Geltungsbereich der bisherigen Satzung „Höfe“ wird dabei von der neuen Satzung „Höfe II“ vollumfänglich erfasst.

Darüber hinaus werden weitere Grundstücke bzw. Grundstücksteile in den Geltungsbereich der neuen Satzung miteinbezogen, um insgesamt eine mit den Zielen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung einhergehenden Homogenisierung der bestehenden bzw. geplanten Bauten zu erreichen.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Erlass der Außenbereichssatzung „Höfe II“, Horheim, soll der Geltungsbereich der bisherigen Satzung „Höfe“ den örtlichen Gegebenheiten in Form der bereits bestehenden Bauten angepasst werden. Gleichzeitig sollen aber auch weitere Grundstücke bzw. Grundstücksteile miteinbezogen werden, um so ein schlüssiges Gesamtkonzept für die dortige Bebauung zu erhalten.

3. Inhalt der Planung

Die Satzung bzw. Planung beinhaltet, dass Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Dies gilt auch für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan mit der zeichnerischen Darstellung vom 06. Februar 2006 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

5. Auswirkungen der Außenbereichssatzung

- 5.1. **Infrastruktur:** keine zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen erforderlich.
- 5.2. **Erschließung:** Keine zusätzlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen notwendig.
- 5.3. **Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter** Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der dort genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Wutöschingen, den 06. Februar 2006



Georg Eble, Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Der Beschluss und das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Höfe II“, Horheim, wurden im Amtsblatt der Gemeinde vom 09.02.2006 entsprechend der Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekannt gemacht.

Wutöschingen, 09.02.2006



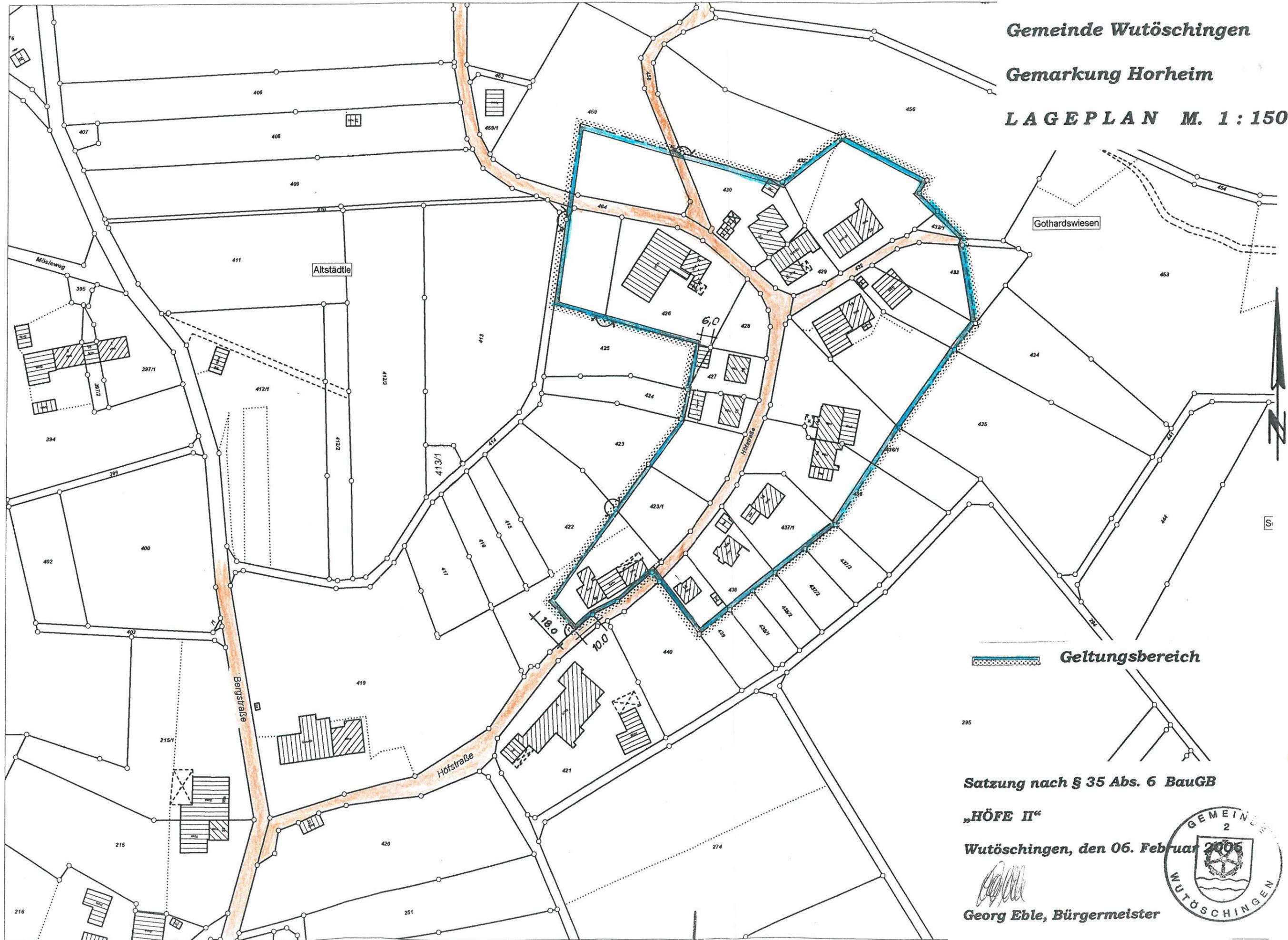
Rainer Stoll



Gemeinde Wutöschingen

Gemarkung Horheim

LAGEPAN M. 1 : 1500



 Geltungsbereich

Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

„HÖFE II“

Wutöschingen, den 06. Februar 2006


Georg Eble, Bürgermeister

